



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Per Mail an ReferatUC@stmuv.bayern.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

Ihr Zeichen UC2-U8729-2023/323-206

26.05.2026

Stellungnahme des LBV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt sind die zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Klimaschutz und Naturschutz müssen daher gemeinsam gedacht und umgesetzt werden. Der LBV begrüßt die vorgesehenen Regelungen zur Klimaanpassung sowie die stärkere Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes. Gleichzeitig lehnt der LBV die vorgesehene Abschwächung der bisherigen Klimaschutzziele ausdrücklich ab.

Klimaanpassung darf nicht dazu führen, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zurückgestellt werden. Für einen wirksamen Klima- und Naturschutz sind verbindliche Minderungsziele ebenso erforderlich wie naturverträgliche Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zu Art. 2 – Zielsystem des Klimaschutzes

Die vorgesehene Neufassung des Art. 2 führt zu einer deutlichen Abschwächung der bisherigen Zielarchitektur des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten- und Biotopenschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BnatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SR3
Raiffeisenbank am Rothsee eG
IBAN: DE89 7646 1485 0000 0590 05
BIC: GENODEF1HPN



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

Besonders kritisch ist die ersatzlose Streichung des bisherigen Ziels der Klimaneutralität Bayerns bis spätestens 2040. Damit entfällt ein eigenständiges und ambitioniertes Klimaschutzziel auf Landesebene.

Der künftig vorgesehene relative Maßstab, wonach die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen sollen, ist aus Sicht des LBV nicht geeignet, eine vergleichbare Verbindlichkeit sicherzustellen. Die Bewertung der Zielerreichung hängt damit künftig auch von der Entwicklung der Emissionen in anderen Bundesländern ab.

Auch die in der Begründung angeführte „dynamische“ Anpassung an Bundesziele wird kritisch gesehen, da sich die Zielvorgaben Bayerns künftig unmittelbar an Änderungen der Bundesziele orientieren würden, ohne dass hierfür eine eigenständige Entscheidung des Bayerischen Landtag erforderlich wäre.

Der LBV hält es daher für erforderlich, an einem eigenständigen und ambitionierten Klimaschutzziel für Bayern festzuhalten.

Zu Art. 5 Abs. 1 – Klimaschutzprogramm

Die Orientierung an sektorübergreifenden Gesamtrechnungen erschwert die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und reduziert die Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung.

Gerade in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Energie und Landnutzung bleiben transparente und nachvollziehbare sektorbezogene Bewertungen nötig, um Defizite frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können.

Der LBV hält es daher für erforderlich, dass Maßnahmen des Klimaschutzprogramms weiterhin nach wesentlichen Handlungsfeldern differenziert dargestellt und bewertet werden.

Zu Art. 5 Abs. 2 – Kommunale Klimaschutzprogramme

Die kommunale Ebene spielt für die praktische Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund sollte die Bedeutung kommunaler Klimaschutzprogramme im Gesetz deutlicher hervorgehoben werden. Die vorgesehene Formulierung bleibt insoweit unverbindlich.

Der LBV hält es für erforderlich, die kommunale Ebene als zentralen Akteur des Klimaschutzes stärker einzubinden und die Erstellung sowie Umsetzung örtlicher Klimaschutzprogramme wirksam zu unterstützen.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 4 – Klimaanpassungskonzepte

Der LBV begrüßt die Einführung flächendeckender Klimaanpassungskonzepte ausdrücklich.

Insbesondere die vorgesehene Strukturierung in Bestandsaufnahme, Klimarisikoanalyse, Gesamtstrategie und Maßnahmenkatalog stellt eine fachlich sinnvolle Grundlage für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels dar.

Positiv bewertet wird zudem, dass bestehende Fachplanungen und Datengrundlagen berücksichtigt sowie vorhandene Konzepte einbezogen werden sollen.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Defizite hinsichtlich Verbindlichkeit und Umsetzung.

Die Klimaanpassungskonzepte sind überwiegend als planerische und strategische Grundlagen ausgestaltet. Verbindliche Vorgaben zur Umsetzung, Priorisierung und Evaluierung der Maßnahmen fehlen jedoch weitgehend.

Der vorgesehene Regelzeitraum von bis zu 15 Jahren für die Fortschreibung der Konzepte erscheint angesichts der Dynamik des Klimawandels fachlich sehr lang.

Kritisch bewertet wird außerdem, dass eine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist. Gerade Maßnahmen der Klimaanpassung betreffen regelmäßig Flächennutzung, Wasserhaushalt, Siedlungsentwicklung sowie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen. Der LBV hält daher eine frühzeitige und geeignete Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte für fachlich sinnvoll. Dies soll dazu beitragen, örtliche Kenntnisse sowie bestehende Initiativen und Projekte frühzeitig einzubeziehen sowie die praktische Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu verbessern.

Der Maßnahmenkatalog sollte darüber hinaus eine nachvollziehbare Priorisierung der Maßnahmen sowie Hinweise zur zeitlichen Umsetzung enthalten.

Naturbasierte Maßnahmen wie Wasserrückhalt in der Fläche, Schutz und Wiederherstellung von Auen, Mooren und Grünstrukturen sollten dabei eine zentrale Rolle spielen.

Zu Art. 4 – Natürlicher Klimaschutz

Die stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes wird ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere Moore, Feuchtgebiete, Auen und naturnahe Wälder leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und müssen konsequent geschützt, wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.

Positiv ist, dass Maßnahmen des Moorbodenschutzes künftig ausdrücklich berücksichtigt werden sollen und bestehende Instrumente wie der Fortschrittsbericht „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ als Grundlage herangezogen werden können.

Aus Sicht des LBV sollte dabei sichergestellt werden, dass auch mittel- und langfristige Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden. Ökosystembasierte Ansätze entfalten ihre Wirkung häufig langfristig und sind für einen wirksamen Klima- und Naturschutz unverzichtbar.

Fazit

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere im Bereich der Klimaanpassung sowie des natürlichen Klimaschutzes wichtige und fachlich sinnvolle Ansätze.

Gleichzeitig führt die vorgesehene Änderung des Zielsystems zu einer deutlichen Reduzierung der bisherigen Verbindlichkeit des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Der LBV hält es daher insbesondere für erforderlich,

- an einem eigenständigen und ambitionierten Klimaschutzziel für Bayern festzuhalten,
- die Steuerungswirkung des Klimaschutzprogramms zu erhalten,
- die Verbindlichkeit und Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte zu stärken,
- sowie den natürlichen Klimaschutz langfristig und wirksam zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Geschäftsführer